

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 18.08.2025
Öffentlich einsehbar bis: 18.08.2027
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000064

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – Für solidarische Erbschaften (Solidaritätsinitiative)

Titel der Initiative
Für solidarische Erbschaften (Solidaritätsinitiative)

Verfügung
vom **14. August 2025**

betreffend
Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext

Am 29. Juli 2025 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative **«Für solidarische Erbschaften (Solidaritätsinitiative)»** zur Vorprüfung ein. Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 9 II. Ausnahmen (geändert)

¹ Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a. die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie ideelle Zwecke verfolgen;
- b. Ehegatten, sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
- c. Genugtuungsleistungen;
- d. Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- e. Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

² Aufgehoben.

§ 12 * Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge (geändert)

¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

a. 7,5% nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Stief- und Pflegekinder bis zu einem Betrag von 10'000'000 Fr. Danach gelten folgende Steuersätze:

- 10'000'001 bis 25'000'000 Fr.: 8%
- 25'000'001 bis 50'000'000 Fr.: 10%
- Ab 50'000'001 Fr.: 12%;

b. 15% nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister,

Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;

c. 22,5% nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinen und Cousins;

d. 30% nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

e. Für direkte Nachkommen sowie Eltern des Erblassers oder Schenkers gelten: folgende Steuersätze:

- Für die ersten 2'000'000 Fr.: 0%
- 2'000'001 bis 5'000'000 Fr.: 4%
- 5'000'001 bis 10'000'000 Fr.: 6%
- 10'000'001 bis 25'000'000 Fr.: 8%
- 25'000'001 bis 50'000'000 Fr.: 10%
- Ab 50'000'001 Fr.: 12%

⁴ Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe e sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 14 * II. Unternehmensnachfolge (geändert)

¹ Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 80% bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

⁴ Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert zehn Jahren seit der Zuwendung:

a. das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;

b. die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Nils Jocher, Büchelistrasse 13, 4410 Liestal (Präsident SP BL), Michael Durrer, Rathausstrasse 29, 4410 Liestal (Präsident Grüne BL), Eric Nussbaumer, Allmendstrasse 6, 4410 Liestal (Nationalrat SP), Tania Cucè, Tiergartenstrasse 52A, 4410 Liestal (Vizepräsidentin SP BL), Fredy Dinkel, Steinbühl 36, 4417 Ziefen (Landrat Grüne BL), Ronja Jansen, Zwinglistrasse 9, 4127 Birsfelden (Landrätin SP), Adil Koller, Lärchenstrasse 20, 4142 Münchenstein (Landrat und Fraktionspräsident SP), Janine Oberli, Am Stausee 23, 4127 Birsfelden (Co-Präsidentin JUSO BL), Sandra Strüby-Schaub, Ebnet 8, 4446 Buckten (Vizepräsidentin SP BL), Meo Sutter, Oberländerstrasse 37, 4132 Muttenz (Vorstand JUSO BL)

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 GpR prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 29. Juli 2025 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Gesetzesinitiative **«Für solidarische Erbschaften (Solidaritätsinitiative)»** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom 18. August 2025 zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage

Formulierte Gesetzesinitiative «Für solidarische Erbschaften (Solidaritätsinitiative)»

Die Prämien, Mieten und Lebenshaltungskosten steigen kontinuierlich - die Kaufkraft vieler Menschen im Baselbiet gerät zunehmend unter Druck. Gleichzeitig wächst die Vermögensungleichheit in unserem Kanton stetig: Seit den 1990er-Jahren ist der Anteil der reichsten 1% am Gesamtvermögen von 30% auf 44% angestiegen. Erbschaften tragen in der Schweiz bedeutend zum Vermögen reicher Haushalte bei. Dies gilt insbesondere für besonders Reiche: 75% der 300 reichsten Personen in der Schweiz haben ihr Vermögen geerbt. Um dem Kanton finanzielle Handlungsspielräume zur Entlastung von Menschen mit mittleren und tiefen Einkommen zu ermöglichen, braucht es eine gerechte Besteuerung von hohen Erbschaften.

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert: § 9 II. Ausnahmen (geändert)

- ¹ Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit:
- die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, sofern sie ideale Zwecke verfolgen;
 - Ehegatten, sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Erblassers oder Schenkers;
 - Genugtuungsleistungen;
 - Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
 - Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

² Aufgehoben.

§ 12 * Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge (geändert)

- ¹ Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:
- 7,5% nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Stief- und Pflegekinder bis zu einem Betrag von 10'000'000 Fr. Danach gelten folgende Steuersätze:
 - 10'000'001 bis 25'000'000 Fr.: 8%
 - 25'000'001 bis 50'000'000 Fr.: 10%
 - Ab 50'000'001 Fr.: 12%;
 - 15% nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbblütige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
 - 22,5% nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen,

Cousinen und Cousins;

- 30% nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.
- Für direkte Nachkommen sowie Eltern des Erblassers oder Schenkers gelten folgende Steuersätze:
 - Für die ersten 2'000'000 Fr.: 0%
 - 2'000'001 bis 5'000'000 Fr.: 4%
 - 5'000'001 bis 10'000'000 Fr.: 6%
 - 10'000'001 bis 25'000'000 Fr.: 8%
 - 25'000'001 bis 50'000'000 Fr.: 10%
 - Ab 50'000'001 Fr.: 12%

⁴ Den direkten Nachkommen gemäss Buchstabe e sind Stief- und Pflegekinder gleichgestellt, wenn diese vor Erreichen des fünfundzwanzigsten Altersjahres während mindestens zehn Jahren mit der zuwendenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 14 * II. Unternehmensnachfolge (geändert)

¹ Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 80% bei der Übertragung von Vermögen, welches der Empfänger als Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält und das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

⁴ Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert zehn Jahren seit der Zuwendung:

- das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;
- die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kanton Basel-Landschaft am 18.08.2025

PLZ:		Politische Gemeinde:		
Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenständige Unterschrift	Kontrolle
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bez. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen.

Nils Jocher, Büchelstrasse 13, 4410 Liestal (Präsident SP BL), **Michael Durrer**, Rathausstrasse 29, 4410 Liestal (Präsident Grüne BL), **Eric Nussbaumer**, Allmendstrasse 6, 4410 Liestal (Nationalrat SP), **Tania Cucè**, Tiergartenstrasse 52A, 4410 Liestal (Vizepräsidentin SP BL), **Fredy Dinkel**, Steinbühl 36, 4417 Ziefen (Landrat Grüne BL), **Ronja Janzen**, Zwinglistrasse 9, 4127 Birsfelden (Landrätin SP), **Adil Koller**, Lärchenstrasse 20, 4142 Münchenstein (Landrat und Fraktionspräsident SP), **Janine Oberli**, Am Stausee 23, 4127 Birsfelden (Co-Präsidentin JUSO BL), **Sandra Strüby-Schaub**, Ebnet 8, 4446 Buckten (Vizepräsidentin SP BL), **Meo Sutter**, Oberländerstrasse 37, 4132 Muttenz (Vorstand JUSO BL)

Bitte so schnell wie möglich zurücksenden an: **SP Baselland, Rheinstrasse 17, 4410 Liestal**

Weitere Informationen und Unterschriftsbogen unter: www.solidaritäts-initiative.ch